

Einwohnergemeinde Zäziwil



Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Inkrafttreten per 01. Mai 2021

Reglement gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7)

Zweck

Art. 1 ¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Zäziwil mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2 ¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Zäziwil für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Zäziwil vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Zäziwil für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf maximal Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Zäziwil schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2021 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat Zäziwil hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 17. Februar 2021 beschlossen.

GEMEINDERAT ZÄZIWIL

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Urs Hirschi

sig. Beat Howald

Rechtsetzung/öffentliche Auflage/fakultatives Referendum

Die Rechtsetzung des Reglements wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger vom 1. April 2021 öffentlich bekannt gemacht unter Hinweis auf die Möglichkeit, dass innert 30 Tagen seit der Publikation mittels Unterschrift von mindestens 5% der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zäziwil verlangt werden kann, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist (fakultatives Referendum).

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Während der öffentlichen Auflage sind keine Beschwerden eingegangen. Das Reglement ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Zäziwil, 7. Mai 2021

Der Gemeindeschreiber

sig. Beat Howald

Anhang

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Zäziwil

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern